

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1920.

Sitzung vom 26. August 1920.

2665. Quartierplan. A. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1919 legt der Gemeinderat Erlenbach den Quartierplan Nr. 1 zwischen der Lerchenberg- und Drusbergstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage ist am 30. August 1919 vom Gemeinderat Erlenbach festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 71 vom 5. September 1919 publiziert worden.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 25. September 1919 sind weder gegen den Quartierplan, noch gegen die Bau- und Niveaulinien der Verbindungsstraße Einsprachen erhoben worden. Die Einsprache von C. Helbling-Sequin habe sich lediglich auf die Kostenzuteilung betreffend die Verbindungsstraße bezogen und sei dem Gemeinderat Erlenbach zur Einleitung des Schätzungsverfahrens zugestellt worden.

D. Mit Schreiben vom 30. Juli 1920 teilt der Gemeinderat Küsnacht mit, daß er, nachdem der Quartierplan seinen Wünschen entsprechend abgeändert worden sei, gegen die Genehmigung desselben keine Einwendungen zu machen habe.

Die Baudirektion berichtet:

Der genannte Quartierplan ist von der Lerchenbergstraße, Drusbergstraße (früher Parallelstraße) und von der Verbindungsstraße zwischen diesen beiden Straßen begrenzt. Die Bau- und Niveaulinien der Dorf-, Lerchenberg- und Parallelstraße (abgeänderte Vorlage) wurde mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1023 vom 8. Mai 1914 genehmigt. Die bestehende Verbindungsstraße erhält einen Baulinienabstand von 14 m; die Straßenbreite beträgt durchschnittlich 4 m, und es steigt die Niveaulinie von der Drusbergstraße bis zur Lerchenbergstraße 24,70 m auf 151,26 m Länge oder durchschnittlich 16,3%, im Maximum 20,42% auf 30 m Länge. Die neue Quartierstraße wird 175,3 m lang und erhält eine Gebietsbreite von 6 m; auf der Talseite ist eine Vorgartenbreite von 4 m, auf der Bergseite eine solche von 6 m vorgesehen, sodaß sich zusammen ein Baulinienabstand von 16 m ergibt. Die Niveaulinie steigt von der ersteren bis zur Lerchenbergstraße durchschnittlich 5,3%, im Maximum 8,85% auf 53 m Länge. Es handelt sich um eine untergeordnete Straßenverbindung (ruhige Wohnstraße), welche unten in die vorhandene steile Straße einmündet. Die projektierte Fortsetzung derselben auf Gebiet der Gemeinde Küsnacht wurde auf Verlangen des Gemeinderates Küsnacht in den Quartierplan eingetragen.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Erlenbach vorgelegte Quartierplan Nr. 1 über das Gebiet zwischen der Lerchenbergstraße, der Drusbergstraße und einer bestehenden Verbindungsstraße, mit den Bau- und Niveaulinien dieser letzteren, sowie der neuen Quartierstraße, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Rücksendung der Plandoppel (5 Stück), des Grundeigentümerverzeichnisses, der Quartierplanabrechnung und der Notariatsauszüge, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 26. August 1920.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

